

Rechtliche Zulässigkeit der Leistungsbeauftragung durch den Rechtsträger zur Einschulung von zugewiesenen Zivildienstleistenden gemäß § 38 Abs 1 ZDG

idF 13. Oktober 2022

Mit Inkrafttreten der ZDG-Novelle 2000 wurde der damals bestehende „Grundlehrgang“ mit 1. Juni 2000 unter anderem aus Kostengründen abgeschafft und die Verpflichtung zur (eingeschränkten) Schulung der Zivildienstleistenden an die durch Anerkennungsbescheid des Landeshauptmanns anerkannten Rechtsträger des Zivildienstes übertragen.

Im Hinblick darauf, dass die Kriterien für die Anerkennung als Zivildienst Einrichtung nach derzeitiger Rechtslage ziemlich einfach zu erfüllen sind, nimmt einerseits die Anzahl der Zivildienst Einrichtungen stetig zu und der Bedarf an Zivildienern steigt ständig, da ohne Zivildienere viele Organisationen ihr umfangreiches und qualitativ hochwertiges Dienstleistungsangebot reduzieren müssten. Andererseits kommt es jedoch durch geburtenschwache Jahrgänge bei den Zivildienstpflichtigen zu einem zahlenmäßigen Rückgang. Aufgrund dieser Tatsache empfiehlt der Rechnungshof in seinem Prüfbericht aus dem Jahr 2015, zur Gewährleistung eines einheitlichen Qualitätsstandards für die Zivildienst Einrichtungen die gesetzlichen Anforderungen für die Praxis zu konkretisieren, das heißt organisatorische, wirtschaftliche und fachliche Mindestanforderungen für die Einrichtungen festzulegen.

Obligatorische Unterweisung im Zuweisungsmonat

Eine gute Ausbildungsqualität in den Zivildienst Einrichtungen ist Voraussetzung dafür, dass das System „Zivildienst“ weiterhin attraktiv und zukunftsfähig bleibt. **Gemäß § 38 Abs 1 ZDG hat der Rechtsträger der Einrichtung dafür zu sorgen, dass die seiner Einrichtung zugewiesenen Zivildienstleistenden ausreichend über die Rechte und Pflichten belehrt und hinreichend eingeschult bzw. fortgebildet werden**, soweit dies für die ordnungsgemäße Leistung des Zivildienstes erforderlich ist.

Dies umfasst einerseits die obligatorische Unterweisung der Zivildienstleistenden in Rechte und Pflichten, welche gemäß Ausbildungsplan der Zivildienstserviceagentur idgF zu vollziehen ist und andererseits die individuelle Einschulung in den Tätigkeitsbereich des Zivildienstleistenden durch Mitarbeiter:innen der jeweiligen Einsatzstelle, welche den Zivildienstleistenden anleiten und beaufsichtigen.

Verantwortlichkeit des Rechtsträgers

Der § 22 Abs 3 ZDG sieht vor, **dass sich der Zivildienstleistende vom Rechtsträger der Einrichtung oder dessen Beauftragten schulen zu lassen hat**, soweit dies nötig ist, um die Zivildienstleistung ordnungsgemäß erbringen zu können.

Somit beinhaltet die Einschulung des Zivildienstleistenden

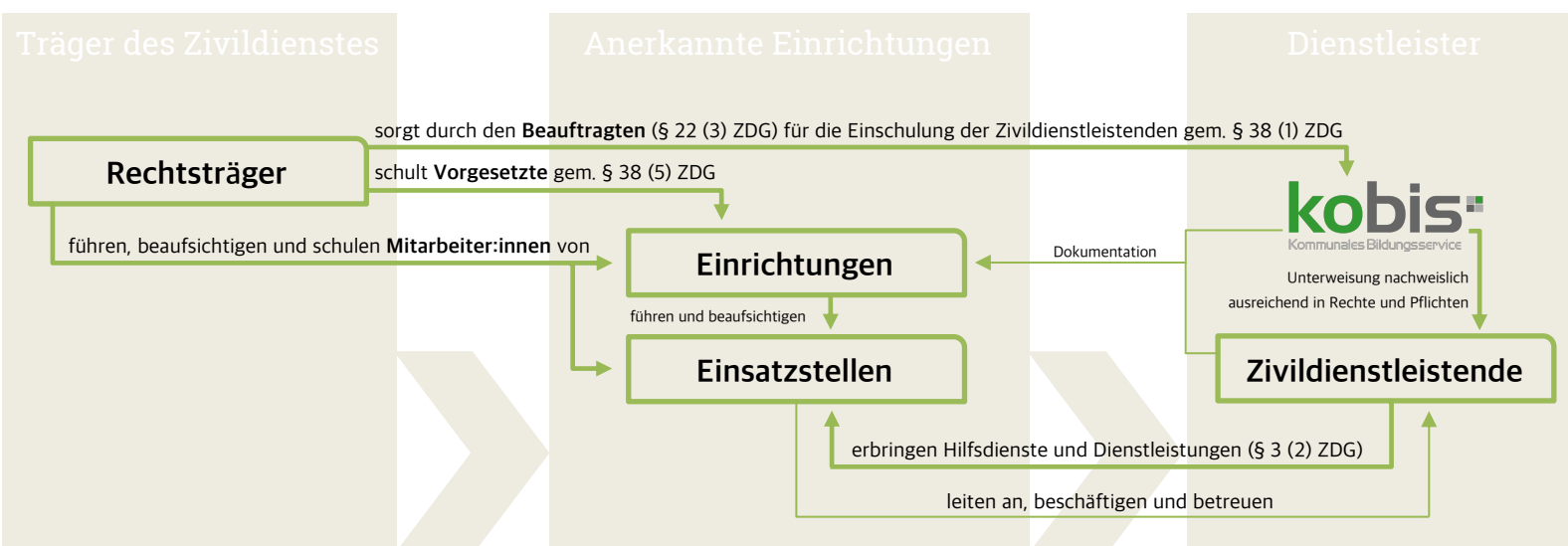
1. einen gemäß § 38 Abs 1 Z 1 ZDG theoretischen, fachbezogenen, und
2. einen im sachlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Dienstleistung und dem tatsächlichen Tätigkeitsbereich des Zivildienstleistenden stehenden Aspekt.

Die notwendige Gesamteinschulung erfolgt daher oftmals im örtlichen und zeitlichen Unterschied, durchgeführt von einer oder mehreren für den Zivildienst verantwortlichen bzw. dafür beauftragten Personen oder Institutionen.

Aus diesem Grund erwägt das Zivildienstgesetz zur Steigerung der Qualität des Zivildienstes sowie der Beschaffenheit der Ausbildung in den jeweiligen Einrichtungen - im Sinne der Empfehlung des Rechnungshofs in seinem Prüfbericht aus dem Jahr 2015 - die Notwendigkeit der Beibringung fachlicher Voraussetzungen.

Demnach ist in § 4 Abs 3a ZDG vorgesehen, dass Einrichtungen nur dann als Träger des Zivildienstes anzuerkennen sind, wenn die Gewährleistung einer entsprechenden Einschulung, Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Zivildienstpflichtigen unter anderem durch positive Absolvierung eines entsprechenden E-Learning-Tools durch den jeweiligen Vorgesetzten im Sinne des § 38 Abs 5 ZDG nachgewiesen wird.

Gleichzeitig setzt das Zivildienstgesetz die logische **Abgrenzung zwischen der Pflichten** des Vorgesetzten **und der Verantwortlichkeiten** des Rechtsträgers. Mitarbeiter:innen in ihrer Funktion als Vorgesetzte sind zur rechtskonformen Beschäftigung und Betreuung von Zivildienstleistenden verpflichtet, doch **steht übergeordnet der Rechtsträger** für die Schulung und Information seiner Vorgesetzten und ebenda **zur Einschulung der Zivildienstpflichtigen in der Verantwortung**, diese zu leisten.



Deshalb bedeutet das alleinige Vorhandensein des Nachweises über den Abschluss des E-Learning-Moduls für Vorgesetzte nicht, dass Vorgesetzte über die zu erwartenden zeitlichen Ressourcen und pädagogischen Fertigkeiten verfügen, um - vielleicht nebst tätigkeitsbezogener Anleitungserfahrung - fachspezifische

Themenbereiche der Rechte und Pflichten im Zivildienst in einfachen Worten und praxiserprobt vermitteln zu können. Die Verantwortlichkeit liegt beim Rechtsträger, welcher entweder die dazu fachlich ausgebildeten Personalressourcen stellt oder die notwendige Leistungserbringung der Einschulung extern beauftragt.

Demgemäß können Rechtsträger, um eine qualitative Einschulung von Zivildienstleistenden in Rechte und Pflichten gemäß § 38 Abs 1 Z 1 ZDG zu sichern, Schulungsleistungen zur administrativen Unterstützung beauftragen.

Die Leistungsbeauftragung durch den Rechtsträger zur Einschulung von Zivildienstleistenden ersetzt demnach weder die Pflicht des Rechtsträgers seine unmittelbaren Vorgesetzten ausreichend über deren Rechte und Pflichten zu informieren (§ 38 Abs 5 ZDG), noch dass diese das Ausbildungsmodul gemäß § 4 Abs 3a ZDG positiv absolvieren.

Der Rechtsträger der Einrichtung hat **dafür zu sorgen**, dass die zugewiesenen **Zivildienstleistenden nachweislich** [somit: dokumentiert] **ausreichend** [mit einem Zeiteinsatz über mehrere Stunden hinweg] **über ihre Rechte und Pflichten belehrt werden** (zum Beispiel Belehrung über die ex lege-Entlassung bei Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 19a, die Verpflichtung zur unverzüglichen Meldung einer Gesundheitsschädigung infolge des Zivildienstes gemäß § 23c Abs 1a ZDG). Demnach soll eine Dokumentation dieser Unterweisung über die Rechte und Pflichten erfolgen, wobei der Rechtsträger den Nachweis der Belehrung zu führen und bei Bedarf der Überwachungsbehörde zur Verfügung zu stellen hat.

Grundsätzliche Zielvorgabe der Unterweisung in Rechte und Pflichten

Die Einschulung in Rechte und Pflichten gem. § 38 Abs 1 Z 1 ZDG soll zugewiesenen Zivildienstleistenden Gelegenheit bieten, sich mit der Institution Zivildienst sowie seinem Wesen und den Aufgaben auseinanderzusetzen und zu hinterfragen, was dieser Wehrersatzdienst für den Einzelnen und die Gesellschaft bedeutet. Zudem ist die Vermittlung von Kenntnissen über Geld- und Sachbezüge, Meldepflichten sowie Verfahrensweisen Bestandteil des Lehrgangs. Struktur, Inhalte und Lernziele des Ausbildungsmoduls sind von der Zivildienstserviceagentur in einem Ausbildungsplan festgehalten.

Rechtsgrundlagen

Zivildienstgesetz (ZDG), Dienstzeit-Verordnung für Zivildienstleistende (DZ-V), Verpflegungsverordnung, Verordnung des BMLRT über die Änderung der Pauschalvergütung für Zivildienstleistende, Fahrkosten-Verordnung für Zivildienstleistende (FK-V), Zivildienst-Kompetenzbilanz-Verordnung (ZKV), Verordnung des BMI über die Gestaltung und Tragweise des Zivildienstabzeichens für Zivildienstleistende, Vertrauenspersonen-Wahlordnung (VP-WO), Verordnung der Bundesregierung über die Einbringung, Behandlung und Erledigung von Wünschen und Beschwerden der Zivildienstleistenden, Verordnung der Bundesregierung über die Geschäftsordnung des Unabhängigen Beirates für Zivildienstangelegenheiten (ZDBR-GO), Dienstleistungsgebiete-Verordnung (DLG-V)

Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde

Dem Amt der Landesregierung obliegt die Zuständigkeit zur behördlichen Überwachung der Pflichten der Rechtsträger/Einrichtungen, Vorgesetzten und Zivildienstleistenden des jeweiligen Bundeslandes.

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Sicherheit,
Hauptreferat Rettungsdienste
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
Tel: 057 600-2522 oder 057 600-2502
Fax: 02682/67435
E-Mail: post.a8@bgl.d.gv.at

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und
Katastrophenschutz
Unterabteilung Feuerwehrwesen,
Katastrophenschutz und Zivildienst
Rosenegger Straße 20
9021 Klagenfurt am Wörthersee
Tel: 050536-13073
Fax: 050536-13070
E-Mail: abt3.katastrophenschutz@ktn.gv.at

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz (IVW4)
Langenlebarner Straße 106
3430 Tulln
Tel: 02742/9005-12166
Fax: 02742/9005-13520
E-Mail: post.ivw4@noel.gv.at

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Direktion Inneres und Kommunales
Bahnhofplatz 1
4020 Linz
Tel: 0732/7720-15265
Fax: 0732/7720-214815
Mail: zivildienst.ikd.post@ooe.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung

Landesamtsdirektion,
Referat Wahlen und Staatsbürgerschaft
Fasaneriestraße 35
5020 Salzburg
Tel: 0662/8042-2288
Fax: 0662/8042-3200
Mail: w-stb@salzburg.gv.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Fachabteilung Katastrophenschutz und
Landesverteidigung
Paulustorgasse 4
8010 Graz
Tel: 0316/877/3875
Fax: 0316/877/3913
E-Mail: katastrophenschutz@stmk.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Einsatzorganisationen
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
Tel. 0512/508 2697
E-Mail: einsatzorganisationen@tirol.gv.at

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung 1A/Innere Angelegenheiten
Römer Straße 15
6900 Bregenz
Tel: 05574/511-211-12
E-Mail: land@vorarlberg.at

Amt der Wiener Landesregierung

MA 62
Lerchenfelder Straße 4
1082 Wien
Tel: 01/4000/89-496
Fax: 01/4000-99-89-400
Mail: post@ma62.wien.gv.at

